

1. Vorwort

Die Stefani Maschinenbau GmbH hat eine interne Meldestelle eingerichtet und Maßnahmen zum Hinweisgeberschutz nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vorgesehen. Ziel dieses Systems ist es, die angemessene und zeitnahe Bearbeitung von Hinweisen sicherzustellen. Eingegangene Hinweise werden ausgewertet, um Fehler oder Probleme zu beheben.

2. Verfahren der Hinweisbearbeitung

2.1 Jeder (z. B. Einzelpersonen, Organisationen oder Unternehmen) kann Hinweise geben.

2.2 Verantwortlich für die Bearbeitung von Hinweisen ist die interne Meldestelle der Stefani Maschinenbau GmbH. Hinweise können sowohl elektronisch als auch schriftlich bzw. mündlich an die Stefani Maschinenbau GmbH gerichtet werden.

Elektronisch übermittelte Hinweise können an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

HinSchG@Stefani.eu

Kontaktdaten für schriftliche Hinweise:

Stefani Maschinenbau GmbH

Interne Meldestelle

An der Batterie 2

85120 Hepberg

Tel: +49 8456 9256-14

2.3. Für die Bearbeitung der Hinweise benötigen wir die folgenden Angaben:

- vollständige Kontaktdaten des Hinweisgebers (Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse)
- Beschreibung des Sachverhaltes
- Formulierung des Begehrens bzw. die Angabe, was mit dem Hinweis erreicht werden möchte
- Kopien der zum Verständnis des Vorganges notwendigen Unterlagen (sofern vorhanden)
- die Identität des Hinweisgebers wird vertraulich behandelt
- sofern sich der Hinweisgeber namens und im Auftrage einer anderen Person an die Stefani Maschinenbau GmbH wendet, eine Vertretungsberechtigung dieser Person.

2.4. Nach Eingang des Hinweises erstellt die Stefani Maschinenbau GmbH ein Bestätigungsschreiben über den Eingang des Hinweises und sendet es dem Hinweisgeber zu. Kann der Hinweis nicht zeitnah fallabschließend bearbeitet werden, so erhält der Hinweisgeber bereits an Stelle der Eingangsbestätigung eine Antwort.

2.5. Eine Antwort erfolgt je nach Komplexität des Hinweises in einem angemessenen Zeitraum nach Bestätigung des Hinweiseingangs. Die Stefani Maschinenbau GmbH strebt eine schnelle abschließende Bearbeitung an. Ist dies nicht möglich, erhält der Hinweisgeber einen Zwischenbescheid.

Hinweisgeberschutzgesetz

2.6. Beschreibung der einzelnen Schritte der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle

- bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung.
- prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt.
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt und ersucht sie ggf. um weitere Informationen.
- prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und ergreift angemessene Folgemaßnahmen, insbesondere interne Untersuchungen.

2.7 Was sind Folgemaßnahmen der internen Meldestelle?

Die interne Meldestelle ergreift nach dem HinSchG insbesondere diese Folgemaßnahmen:

- die Durchführung interner Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber bzw. dem betroffenen Unternehmen einschließlich des Kontaktierens betroffener Personen
- das Verweisen der hinweisgebenden Personen an die zuständige Stelle
- der Abschluss eines Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen
- die Weitergabe des Verfahrens für weitere Untersuchungen an
 - eine für interne Ermittlungen zuständige Einheit im Unternehmen oder
 - eine zuständige Behörde

3. Graphische Prozessdarstellung

